

Satzung der Forstbetriebsgemeinschaft Ostharz (FBG Ostharz)

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen: FBG Ostharz
- (2) Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Südharz (Sachsen-Anhalt).
- (3) Die FBG ist eine Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) nach §§ 16,18 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft [Bundeswaldgesetz (BWaldG) sowie ein rechtsfähiger wirtschaftlicher Verein nach § 22 BGB i.V.m. § 19 BWaldG.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Die FBG hat den Zweck, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke zu verbessern und zu gewährleisten.
- (2) Die FBG hat folgende Aufgaben:
 1. Abstimmung der Wirtschaftspläne sowie der einzelnen forstlichen Vorhaben;
 2. Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben und Absatz des Holzes oder sonstiger Forstprodukte;
 3. Bau und Unterhaltung von Wegen;
 4. Durchführung des Holzeinschlages, der Holzaufarbeitung und der Holzbringung;
 5. Beschaffung und Einsatz von Maschinen und Geräten für mehrere der unter den Nummern 2 bis 4 zusammengefassten Maßnahmen.
 6. Mitgliederinformation, Weiterbildungsangebote und Interessensvertretung der Waldbesitzer gegenüber Dritten.
- (3) Die Erfüllung der Aufgaben kann durch eine mit der FBG verbundene Dienstleistungsgesellschaft erfolgen.
- (4) Die Verfügungsfreiheit des Mitgliedes über das Eigentum an den angeschlossenen Waldflächen wird nicht eingeschränkt.
- (5) Die FBG kann Niederlassungen zum Zweck der Eigenvermarktung und Veredlung der forstlichen Erzeugnisse errichten und sich an diesen Unternehmen beteiligen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder Waldbesitzer werden, dessen Waldflächen in der Region Harz des Landes Sachsen-Anhalt gelegen sind.

- (2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Wegfall der Voraussetzung in § 3 Abs. 1 der Satzung, Ausschluss oder Tod. Eine Kündigung bedarf der Schriftform. Die Mitgliedschaft kann frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens ein Jahr. Bei Wegfall der Voraussetzung nach §3 Abs. 1 der Satzung, hat das Mitglied den Vorstand schriftlich zu informieren.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht,
 - a) an den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt teilzunehmen;
 - b) die Einrichtungen der FBG zu benutzen, sich an Veranstaltungen zu beteiligen und an allen Vorteilen und Erträgen teilzuhaben;
 - c) die Niederschriften über die Sitzungen der Vereinsorgane, die Jahresrechnung, die Pläne für Einzelaufgaben und das Mitgliederverzeichnis einzusehen;
 - d) Vorschläge zur Ausgestaltung und Verbesserung der Tätigkeit des Vereins zu machen, die vom Vorstand zu behandeln und zu beantworten sind.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 - a) die Belange der FBG zu fördern und alles zu unterlassen, was den Interessen des Zusammenschlusses abträglich ist;
 - b) den Bestimmungen der Satzung zu folgen sowie den Beschlüssen der Organe der FBG nachzukommen, insbesondere die beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen und festgesetzten Gebühren pünktlich zu entrichten;
 - c) Holz und sonstige Forstprodukte, die der Andienungspflicht unterliegen, über die FBG vermarkten zu lassen;

§ 5 Vereinsstrafen

Bei einem schuldhaften Verstoß gegen wesentliche Mitgliedspflichten, kann die Mitgliederversammlung Vereinstrafen in der Form

- a) Rüge
- b) Geldbuße bis zu 500 €
- c) Ausschluss

festsetzen, wobei der Ausschluss die härteste Vereinsstrafe darstellt und einen schweren Verstoß gegen die Mitgliedspflichten voraussetzt. Vor der Beschlussfassung einer Vereinsstrafe ist das betreffende Mitglied entsprechen anzuhören. Von der Beschlussfassung von Vereinsstrafen gegen dieses, ist es von der Abstimmung ausgeschlossen.

§ 6 Organe der FBG

Organe der FBG sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem stellv. Vorsitzenden geleitet. Sie regelt alle Angelegenheiten der FBG durch Beschluss, soweit die Regelung nicht dem Vorstand übertragen ist. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
- a) die Wahl und Abberufung des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer;
 - b) Anstellung von Personal bei der FBG;
 - c) die der Andienungspflicht unterliegende Menge und Sortimente für die Vermarktung von Holz und sonstigen Forstprodukten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen;
 - d) die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und Gebühren
 - e) die Aufnahme von Darlehen,
 - f) die Beteiligung an Unternehmen, die im Rahmen der Geschäftsführung für die FBG oder gemäß den Aufgaben des Vereins für die Mitglieder tätig werden;
 - g) den jährlichen Wirtschafts- bzw. Haushaltsplan, den Jahres- und den Rechnungsprüfungsbericht und die Entlastung des Vorstandes;
 - h) die Verwendung von Erträgen und Erlösen;
 - i) die Änderung der Satzung;
 - j) die Verfolgung von Rechtsansprüchen der FBG gegen die Mitglieder des Vorstandes;
 - k) die Aufnahme von Mitgliedern in Fällen der Ablehnung durch den Vorstand i.S. § 3 Abs. 2 Satz 3;
 - l) die Beschaffung und Einsatz von Maschinen und Geräten, die nicht als geringwertige Wirtschaftsgüter anzusehen sind;
 - m) die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens jährlich einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn dies von mindestens 25% der Gesamtstimmenzahl aller Mitglieder verlangt wird.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.

- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 8 Stimmen und Mehrheitsverhältnisse

- (1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme pro angefangene zehn Hektar abgeschlossener Waldfläche, höchstens jedoch 10 Stimmen. Betriebe in Gesamthandeigentum oder Anteilseigentum gelten als ein Betrieb. Die hierauf entfallenden Stimmen können nur gemeinsam wahrgenommen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen vier Wochen eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der zweiten Einladung besonders hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen (§ 7 Abs. 1 lit. i) sowie Beschlüsse zu § 7 Abs. 1 lit. c), lit. d) und lit. f) bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der beschlussfähigen Versammlung.
- (5) Die Mitglieder können sich in der Versammlung durch ein anderes Mitglied oder ein Familienmitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Der Vertreter darf jedoch auch damit nicht über mehr als 10 Stimmen verfügen.
- (6) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung der Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm, die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der FBG oder ein Verfahren gegen ihn betrifft.

§ 9 Vorstand, Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und bis zu 5 Beisitzern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig, Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsperiode.
- (3) Die FBG wird jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, von denen eines der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss.
- (4) Der Vorstand ist durch den Vorsitzenden bei Bedarf einzuberufen. Er ist weiterhin einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei seiner Abwesenheit der Stellvertreter. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Beschlüsse werden protokolliert.

- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte, beschließt über die Art und Umfang der durchzuführenden forstlichen Maßnahmen und verwaltet das Vermögen der FBG nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Hierzu gehört insbesondere
- a) die Führung des Mitglieder- und Flächenverzeichnisses;
 - b) die Aufstellung des jährlichen Wirtschafts- bzw. Haushaltsplanentwurfes,
 - c) die Erarbeitung von Berichten und statistischen Auswertungen,
 - d) die Führung des Schriftverkehrs;
 - e) die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen und die Anweisung von Zahlungen.

§ 10 Geschäftsführung

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Führung der laufenden Geschäfte oder Teile davon können einem Geschäftsführer übertragen werden. Dies kann insbesondere durch die Beauftragung von und Beteiligung an einem Unternehmen erfolgen, welches diese und andere Aufgaben gem. § 2 Abs. 2 erfüllt und Leistungen für die Mitglieder erbringt. Das Unternehmen darf in diesem Fall nur auf den Flächen der Mitglieder tätig werden. Hierzu ist ein Geschäftsbesorgungsvertrag mit der FBG abzuschließen. Der Vorstand ist dabei weisungsbefugt gegenüber dem Geschäftsführer.

§ 11 Holzverkauf

Die FBG verkauft in fremdem Namen und auf fremde Rechnung und wird nur vermittelnd tätig.

§ 12 Ehrenamt, Ersatz von Unkosten

1. Die Mitgliedschaft im Vorstand ist ein Ehrenamt.
2. Unkosten, die durch die Tätigkeit für die FBG entstehen, werden auf Anforderung erstattet.
3. Für den Vorstand kann die Mitgliederversammlung eine angemessene Entschädigung festsetzen.

§ 13 Finanzierung der Aufgaben

- (1) Die FBG finanziert ihrer Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren
- (2) Umlagen dürfen nur bei dringendem Grund erhoben werden. Die Erhebung von Umlagen kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs. Diese Umlagen können jährlich bis zu 100% des Mitgliedsbeitrages betragen.

- (3) Die Erhebung von Gebühren erfolgt für die Nutzung von Maschinen, Geräten und Räumlichkeiten der FBG
- (4) Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren sind in einem Gebührenverzeichnis festzulegen. Das Vermögen der FBG darf nur für Zwecke des Zusammenschlusses verwendet werden.

§ 14 Rechnungslegung, Entlastung

1. Der Vorstand hat über alle Einnahmen und Ausgaben innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres Rechnung zu legen und die Rechnungslegung den Rechnungsprüfern zuzuleiten.
2. Der Vorstand legt die Jahresrechnung mit dem Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung zur Entlastung vor

§ 15 Auflösung der FBG

1. Im Falle der Auflösung der FBG beschließt die Mitgliederversammlung gleichzeitig über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.
2. Ist hierüber kein Beschluss zustande gekommen, fällt das Vermögen der FBG den Mitgliedern nach Abzug aller Verbindlichkeiten im Verhältnis der Größe ihrer angeschlossenen Grundstücke zu.
3. Für etwaige bei der Auflösung noch offenstehender Verbindlichkeiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 16 Aufsichtsbehörde

1. Die FBG untersteht der Aufsicht des Landesverwaltungsamtes als der für die wirtschaftlichen Vereine und Forstbetriebgemeinschaften zuständigen Behörde
2. Die Mitglieder der vertretungsberechtigten Organe werden dem Landesverwaltungsamt jeweils mitgeteilt
3. Satzungsänderungen bedürfen für Ihre Wirksamkeit der Genehmigung des Landesverwaltungsamtes nach § 33 Abs. 2 BGB

§ 17 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde im Juli 2020 per Umlaufbeschluss nach Art. 2 § 5 Abs. 2 Corona-Gesetz beschlossen. Sie tritt mit der Genehmigung durch das Landesverwaltungsamt in Kraft.

Mansfeld, 15.09.2020

Unterschriften des Vorstandes:

Gez. Uwe Daum, Vorsitzender

Gez. Hans-Joachim Niedernolte, Stellv. Vorsitzender

Gez. Volker Soyka, Beisitzer

Gez. Cornelius Meyer-Stork, Beisitzer